LAND BRANDENBURG



Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 19.02.2020

für den Neubau der B 102 Ortsumgehung Schmerzke in der Stadt Brandenburg an der Havel

Gegenstand des Nachtrags: Änderung der LBP-Maßnahme A_{CEF}3

Gesch-Z.: 2110-31102/0102/019

Hoppegarten, 03.06.2022



Inhaltsverzeichnis

Verzei	ichnis zitierter Rechtsvorschriften	4
ENTS	CHEIDUNG	5
1	Planänderung	5
2	Umfang des Plans	5
3	Regelungen	6
3.1	Landesamt für Umwelt/Belang Naturschutz	6
3.2	Flächenbewirtschafter	6
3.3	Herstellung der Flächenstrukturen für die Feldlerche	7
BEGR	RÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG	7
4	Verfahren	7
5	Begründung	7
5.1	Landesamt für Umwelt/Belang Naturschutz	8
5.2	Flächenbewirtschafter	8
5.3	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	8
5.4	Stadt Brandenburg an der Havel	9
6	Rechtsbehelfsbelehrung	9

Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

BbgUVPG Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimm-

ten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur-

schutzgesetz)

FStrG Bundesfernstraßengesetz

KSG Bundes-Klimaschutzgesetz

UIG Umweltinformationsgesetz

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

VwVfGBbg Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg

Das in diesem Nachtrag zitierte Bundes- und Landesrecht ist überwiegend im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

Bundesrecht: http://www.gesetze-im-internet.de/
Landesrecht: https://landesrecht.brandenburg.de/

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass – soweit nichts anderes bestimmt ist – die am Tag des Erlasses des Nachtrags rechtlich maßgebliche amtliche Fassung gilt. Sie ist zu finden im Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg.

ENTSCHEIDUNG

1 Planänderung

Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.02.2020 (Gesch.-Z. 2110-31102/0102/019) festgestellte Plan des Landes Brandenburg – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend "Vorhabenträger" genannt) – für die o. a. Straßenbaumaßnahme wird durch diesen Nachtrag gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 76 Absatz 3 VwVfG wie folgt geändert:

Besonderer Artenschutz

Die Maßnahme A_{CEF}3 im Rahmen des Artenschutzes wird unter Aufhebung der ursprünglichen Festsetzung mit Ablauf des 30. September 2022 (Ablauf der Brutperiode der Feldlerche) geändert: Die Maßnahme beinhaltet ab dem 01. Oktober 2022 ausschließlich die Anlage einer Ackerbrache auf einer Fläche von 10,6 ha in der Gemarkung Rietz bei Lehnin, Flur 1, Flurstück 318 entsprechend dem Maßnahmeblatt von Juni 2021 (Anlage einer Ackerbrache).

Die Inanspruchnahme der Flurstücke 26 und 181 der Flur 1 und 281, 282 und 327 der Flur 2 der Gemarkung Rietz bei Lehnin und die Flurstücke 88-96, 98-100, 103, 114-123 der Flur 4 der Gemarkung Wust der Stadt Brandenburg an der Havel zu Gunsten des Vorhabens wird mit Wirkung vom 01. Oktober 2022 aufgehoben. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses für diese Flurstücke entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Im Übrigen bleibt die Straßenplanung vom 19.02.2020 unverändert.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen dieses Nachtrags sind: FStrG, VwVfGBbg i. V. m. VwVfG.

2 Umfang des Plans

Der festgestellte, geänderte Plan umfasst im Einzelnen die nachfolgenden aufgeführten Unterlagen unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss aufgeführten Regelungen (u. a. Nebenbestimmungen, Modifizierungen, Ergänzungen).

Tabellarische Übersichten der festgestellten Planunterlagen:

Nr. der	Bezeichnung der Unterlage	Stand vom	Seiten/Blatt
Unterlage			
1	Erläuterungsbericht	24.06.2021	1 Seite
	Seite 79		
9.3	Maßnahmeplan mit Übersichtskarte, Blatt 1		1 Blatt
9.4	Maßnahmeverzeichnis		3 Seiten

	Seiten 2, 27, 28	
11.3	Regelungsverzeichnis	2 Seiten
	Blatt 21, 22 Regelung 3.013	
19.1.1	Erläuterungsbericht LBP	5 Seiten
	Seiten 108, 112, 113, 116, 125	
19.1.2	Maßnahmeverzeichnis	2 Seiten
	Seiten 27, 28 (inhaltsgleich mit U 9.4)	
19.3	Artenschutzbeitrag	2 Seiten
	Seiten 117, 121	
19.5	UVP-Bericht	8 Seiten
	Seiten 67, 68, 72, 76, 105, 108, 109, 111	

Folgende Unterlagen entfallen aus der planfestgestellten Unterlage vom 19.02.2020:

Unterlage 9.3 Maßnahmeplan Blatt 1, 3, Unterlage 10.1.3 Grunderwerbsplan Blatt 1, 3

Unterlage 10.2.3 Grunderwerbsverzeichnis Seiten 1 bis 4

3 Regelungen

3.1 Landesamt für Umwelt/Belang Naturschutz

Die Maßnahme A_{CEF}3 (alt) ist bis zum 30. September 2022 aufrecht zu erhalten. Die Maßnahme A_{CEF}3 (neu) ist bis zum Beginn der Brutperiode 2023 voll funktionsfähig herzustellen. Dies ist gutachterlich und mit geeigneten Mitteln (z.B. Text und Fotos) gegenüber der Planfeststellungsbehörde und dem LfU/N1 nachzuweisen.

Über die Ergebnisse, der gemäß dem neuen Maßnahmenblatt alle drei Jahre durchzuführenden Entwicklungskontrollen im Mai/Juni, sind die Planfeststellungsbehörde und das LfU/N1 bis spätestens zum 31.08. des jeweiligen Kontrolljahres zu informieren. Das erste Kontrolljahr beginnt im dritten Jahr nach Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche.

3.2 Flächenbewirtschafter

Dem VT wird aufgegeben, den Vorhabenbeginn und -verlauf rechtzeitig vorab mit dem Flächenbewirtschaftungsbetrieb (Pächter) zu klären.

3.3 Herstellung der Flächenstrukturen für die Feldlerche

Gemäß der Zusage des VT wird hiermit angeordnet, dass sowohl die Beweidung als auch die Mahd, das Walzen und Schleppen ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zu erfolgen hat.

BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG

4 Verfahren

Mit Schreiben vom 28.02.2022 beantragte der Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde die erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.02.2020 (Gesch.-Z. 2110-31102/0102).

Es liegt ein Fall einer unwesentlichen Änderung im Sinne des § 76 Absätze 2 und 3 VwVfG vor. In Anwendung des Absatzes 3 wird der Planfeststellungsbeschluss vom 19.02.2020 (Gesch.-Z. 2110-31102/0102/019) geändert. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung der Lage der Kompensationsmaßnahme, ohne Änderung oder Erweiterung des Eingriffs. Für die Schutzgüter nach § 2 UVPG werden durch die Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen (§ 7 UVPG). Dieser Eingriff fällt nicht unter den Vorhabenbegriff des § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG. Eine EVP ist daher in diesem Fall nicht durchzuführen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für die Änderung der Maßnahme Acef 3 gemäß § 17d FStrG i. V. m. UVPG nicht (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

Das Landesamt für Umwelt, die anerkannten Naturschutzverbände, die Stadt Brandenburg an der Havel und der Landkreis Potsdam Mittelmark wurden mit Schreiben vom 15.03.2022 beteiligt.

Durch die Planänderung werden Eingriffe in Grundstücke Privater vermieden. Die Maßnahme findet auf einem Grundstück im Eigentum des Vorhabenträgers statt.

5 Begründung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.02.2020 hat die Planfeststellungsbehörde die vom VT beantragte Maßnahme A_{CEF}3 "Anlage von Feldlerchenfenstern" genehmigt. Damit sollten die durch die Baumaßnahme mit dem Verlust von Ackerflächen einhergehenden Beschränkungen des Lebensraumes der Feldlerchen kompensiert werden. Es war vorgesehen, 24 x 20 m² große Flächen anzulegen, die als sogenannte Fehlstellen in Getreideäckern (z.B. Mais, Wintergetreide), die während der Aussaat der Kultur durch Anheben der Sämaschine oder nachträglich durch mechanisches Freistellen wie Grubbern oder Fräsen, Lebensraum für Feldlerchen bieten.

Der VT hat erstmalig 2021 die Maßnahme A_{CEF}3 (Anlage von Feldlerchenfenstern, wie im Planfeststellungsbeschluss vom 19.02.2020 Gesch-Z.: 2110-31102/0102/019 festgeschrieben, im Jahr der Baufeldfreimachung umgesetzt. In diesem Jahr (2022) wurden die Fenster in der 16. KW angelegt. Dafür wurden jeweils 24 Fenster von jeweils 20 m² Fläche in der aufgegangenen Saat durch eine Fachfirma von Bewuchs befreit.

Im Verlauf der Grunderwerbsverhandlungen stellte sich heraus, dass durch diese Planung die Eigentümer und Pächter sehr stark in der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt Ihrer Flächen eingeschränkt werden, weil sie in der Auswahl der Feldfrüchte (nur Getreide) sehr beschränkt werden. Das hat zur Folge, dass der VT zur Auflösung der widerstreitenden Interessen eine Alternative gesucht hat.

Der VT hat daher eine 10,6 ha große Ackerfläche (Flurstück 318, Flur 1 in der Gemarkung Rietz) im Bereich der geplanten Bau- und vormaligen Ausgleichsmaßnahme erworben. Die Fläche ist leicht hügelig und wird im Norden von der Kreisstraße K 6994 begrenzt, im Osten von einer Feldgehölzreihe. Im Süden grenzen hinter einem Weg weitere Ackerflächen an und im Westen befindet sich ein Feuchtgebiet. Eine Hochspannungsleitung quert das Gebiet nicht.

Die Fläche des bisherigen Intensivackers wird in eine Ackerbrache umgewandelt und gliedert sich zukünftig funktional in zwei Bereiche. Der innere Bereich mit einer Fläche von ca. 5 ha bietet Lebensraum für die Feldlerche. Der äußere Bereich der Ackerbrache (Bereich mit Störwirkungen für Feldlerchen durch nachbarschaftliche Einflüsse) wird ein Blühpflanzenangebot für Insekten und ein Nistangebot für andere Vogelarten bieten.

Eine Bodenbearbeitung und eine Beweidung während der Brutzeit ist nicht beabsichtigt. Geplant ist eine einschürige Mahd nach Ablauf der Brutperiode. Es wird alle drei Jahre eine Entwicklungskontrolle sattfinden, um die Bestandentwicklung zu dokumentieren.

Durch die Änderung der Maßnahme A_{CEF}3 entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG. Die Maßnahme ist mindestens gleichwertig im Vergleich zu der alten Maßnahme. Eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Diese Maßnahme erhöht nicht den Ausstoß von Treibhausgasen. Durch sie werden keine negativen ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen im Sinne des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) ausgelöst.

5.1 Landesamt für Umwelt/Belang Naturschutz

Der VT sagt in seiner Erwiderung zu, die Forderungen des LfU vollumfänglich zu erfüllen.

Die Maßnahme A_{CEF}3 (alt) ist bis zum 30.09.2022 funktionsfähig zu erhalten. Da es im Laufe des Jahres zu einer zweiten Brut Mitte August kommen kann, wurde das Ende des Funktionszeitraumes auf den 30. September 2022 festgesetzt.

5.2 Flächenbewirtschafter

Die Auflage unter 3.2 dient dem bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb (Pächter), seine landwirtschaftlichen Arbeiten an den Vorhabenbeginn und -verlauf anzupassen und so wirtschaftliche Verluste zu vermeiden bzw. zumindest zu reduzieren.

5.3 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände stimmte mit Schreiben vom 20.04.2022; Az.: 0555/2022/Frau Becker dem Vorhaben zu.

Das Landesbüro hat Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach den Regelungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG).

5.4 Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist von der Maßnahme nicht mehr betroffen. Die Beteiligung im Verfahren bezog sich auf diese Information. Auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hat der VT erwidert. Die fachlichen Hinweise wurden gewürdigt.

Geeignetheit der Fläche

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu der Überzeugung, dass die Fläche als Feldlerchenhabitat geeignet ist, wenn der VT die zugesagten Anbau- und Pflegemaßnahmen einhält.

Für die Qualität eines Feldlerchenreviers ist die angebaute Kultur entscheidender, als die Lage der Fläche. Das heißt, dass ein ausreichendes Nahrungsangebot für die Vögel, welches zu 50 % aus Blättern und Trieben und zu 50 % aus Insekten besteht (in Abhängigkeit von der Jahreszeit), ausschlaggebend ist, um eine Fläche zu besiedeln.

Durch die Anlage einer Ackerbrache in der Größe von 10,6 ha bietet diese Fläche im Kontext mit den umliegenden Flächen einen Lebensraum als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche. Zusätzlich können auch andere Tier- und Pflanzenarten davon profitieren.

"Die Feldlerche bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. [...] Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht. [...] Die Wirkung von Feldlerchenfenstern ist stark von der Umgebung abhängig; in Gebieten mit großparzellierten Anbaugebieten (große Schläge, Monokulturen) ist sie größer als in Gebieten mit bereits günstiger Habitatausstattung (offene, aber kleinparzellierte Flächen; Flächen mit natürlichen Störstellen. [...] Grundsätzlich haben flächige/streifenförmige Maßnahmen höhere Priorität als punktuelle Maßnahmen." https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035 (recherchiert am 12.05.2022). Die Planfeststellungsbehörde befindet die hier festgestellte Maßnahme auf einer Fläche von 10,6 ha im Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen und den festgesetzten Pflegemaßnahmen als geeignet für die Anlage eines Habitats für Feldlerchen.

Herstellung der Flächenstrukturen für die Feldlerche

Der VT sagt in seiner Erwiderung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel zu, dass sowohl eine Beweidung der Fläche als auch eine Mahd sowie Walzen und Schleppen ausschließlich außerhalb der Brutzeit erfolgen wird. Diese Zusage ist Bestandteil der Entscheidung, s. Gliederungspunkt 3.3.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

gez. Röding